

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1050/1-II/14/95/25/

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Höllhumer
Telefon:
51 433 / 1288 DW

An den
Präsidenten des Nationalrates
Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	23 -GE/19
Datum:	26. APR. 1995
Verteilt	27.4.95

Betr: Meldegesetznovelle 1995 - Entwurf
Stellungnahme des BMF
zu Zl.: 95.014/43-IV/11/95/GR

Mag. Zimmermann

Das BMF übermittelt anverwahrt 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf der Meldegesetznovelle 1995.

7. März 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Klissenbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 26 1050/1-II/14/95

An das
Bundesministerium für Inneres

Herrengasse 7
1014 W i e n

DVR: 0000078
Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telex 111688
Telefax 513 99 93

Sachbearbeiter:
Koär. Mag. Höllhumer
Telefon:
51 433 / 1288 DW

Betr: Meldegesetznovelle 1995 - Entwurf
Stellungnahme des BMF
zu Zl.: 95.014/43-IV/11/95/GR

Das BMF beehrt sich zum Entwurf der Meldegesetznovelle 1995 Stellung zu nehmen wie folgt:

1. Sofern sich aus einer rechtsetzenden Maßnahme Mehrausgaben für eine am Finanzausgleich beteiligte andere Gebietskörperschaft ergeben, sind diese finanzellen Auswirkungen darzustellen (§ 14 Abs 3 BHG). Dieser Bestimmung wird durch die dem Entwurf beigeschlossenen Schätzungen der BDP Wien sowie der Stadtgemeinde Baden nur in unzureichendem Ausmaß entsprochen. Beide Schätzungen beruhen auf dem in der Organisationslehre für derartige Fälle durchaus anerkannten Verfahren der "Analytischen Zeitschätzung". Hierbei wurde jedoch nach ho. Ansicht unzulässigerweise davon ausgegangen, daß **jede** postalische Anmeldung entweder
 - in irgendeiner Art mangelhaft sei und deshalb der Meldepflichtige geladen werden müsse (BDP Wien) oder
 - spezifisch mangelhaft sei (Fehlen eines Dokumentes) und deshalb ein Briefwechsel zwischen Behörde und Meldepflichtigen erforderlich wird (Stadtgemeinde Baden).

Es ist offensichtlich, daß derartige Vereinfachungen nicht geeignet sind, annähernd plausible Ergebnisse zu liefern. Auch sonstige, nur schwer nachvollziehbare Denkschritte tragen hiezu bei: So ist etwa im Beispiel der Schätzung der BDP Wien nicht einsichtig, warum, sollte im Rahmen des

Parteienverkehrs mit dem Geladenen seine Identität zweifelsfrei festgestellt werden, diesem nicht gleich alle Dokumente ausgehändigt werden können, sondern eine Rücksendung (mit allen damit verbundenen Kosten) zu erfolgen hat.

Auch erscheint es ho. - im Hinblick auf die Begründung des VfGH-Erkenntnisses, das die Novellierung des Meldegesetzes erforderlich macht - nicht unbedenklich, auf eine mangelhafte Ersteingabe des Meldepflichtigen **jedenfalls** mit einer Ladung zu reagieren, die erst recht wieder sein persönliches Erscheinen vor der Behörde erfordert.

Das BMF vermeint, daß als Grundlage für die Berechnung der Mehraufwendungen, die aus dem vorliegendem Entwurf resultieren, eine detailliertere, wirklichkeitsnähere Differenzierung möglicher Ausgestaltungen des Behördenverfahrens bei zunächst mangelhafter postalischer Anmeldung erforderlich und auch zumutbar ist, zumal das Verfahren der "Analytischen Zeitschätzung" auch im Fall differenzierter Betrachtungsweise noch relativ einfach handzuhaben ist.

Auf der Basis solcherart durchgeführter Berechnungen sollte es sodann auch möglich sein, den Mehraufwand aller mit der Vollziehung des Meldegesetzes befaßten Behörden insgesamt zu ermitteln.

2. Gemäß § 5 Abs 1 FAG 1993 hat der Bund mit den am Finanzausgleich beteiligten Gebietskörperschaften Verhandlungen zu führen, wenn als Folge von Maßnahmen des Bundes Mehrbelastungen beim Zweckaufwand der Gebietskörperschaften zu erwarten sind. Unabhängig von der konkreten Einstufung des Aufwandes wurden in letzter Zeit zur Verbesserung der Koordination zwischen Bund, Ländern und Gemeinden auch in Fällen der Belastung mit anderen Aufwandsarten durch Maßnahmen des Bundes Gespräche geführt.

Das BMF ersucht daher, zwecks Aufnahme von Gesprächen mit den Gemeinden betreffend die diese durch die Meldegesetznovelle treffenden Mehrbelastungen mit der BMF-Abteilung II/11 in Kontakt zu treten.

25 Ausfertigung dieser Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

7. März 1995

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Klissenbauer

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: